Reichsgesetzblatt

Teil II

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 30. März 1926 | Nr. 13

Inhalt: Gesetz über die patentamtlichen Gebühren. Vom 26. März 1926 ..... S. 181

Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Barbados, Bermuda, Ceylon, Cypern, Gambia, Goldküste (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Togoland), Leeward Inseln, Malta, Nigeria (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Kamerun), Nord-Rhodesien, Nyassaland, Somaliland, Tanganyika, Trinidad. Vom 19. März 1926 ..... S. 182

Verordnung über die Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen. Vom 17. März 1926 ..... S. 183

Bekanntmachung über die Kündigung des Meistbegünstigungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay. Vom 22. März 1926 ..... S. 183

Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch Schweden. Vom 23. März 1926 ..... S. 183

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 24. März 1926 ..... S. 183

Bekanntmachung über die Ratifikation des vorläufigen Wirtschaftsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Spanien vom 18. November 1925. Vom 25. März 1926 ..... S. 184

Gesetz über die patentamtlichen Gebühren. Vom 26. März 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel I

Für die patentamtlichen Gebühren, die nach dem Inkrafttreten dieses Gesetzes fällig werden, tritt an die Stelle des durch Artikel I der Verordnung vom 28. Februar 1924 (Reichsgesetzbl. II S. 45) vorgeschriebenen Tarifs der anliegende Tarif.

Artikel II

1. § 8 Abs. 2 des Patentgesetzes (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 437) erhält folgende Fassung:

> Zusatzpatente (§ 7) sind von den Gebühren für das zweite und jedes folgende Jahr der Dauer des Patents ausgenommen. In den Fällen des § 7 Abs. 2 tritt jedoch, sobald die Gebührenzahlung für das Hauptpatent fortfällt, für das selbständig gewordene Zusatzpatent die Gebührenpflicht ein, wobei sich der Fälligkeitstag und der Jahresbetrag der Gebühr nach dem Anfangstage des bisherigen Hauptpatents bestimmt.

2. Im § 19 Abs. 4 des Patentgesetzes fallen die Worte: „oder Änderungen in der Person, im Namen oder im Wohnort des Patentinhabers oder seines Vertreters" fort.

Artikel III

Im § 3 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 445) fallen die Worte: „soweit sie nicht nur die im Abs. 1 Nr. 3 bezeichneten Änderungen betrifft," fort.

Artikel IV

Dieses Gesetz tritt am 1. April 1926 in Kraft.

Gebührentarif

Es beträgt die Gebühr:

I. Bei Patenten:

		Reichsmark
1.	für die Anmeldung (§ 20 Abs. 3 des Patentgesetzes)	25
2.	a) für das 1. Patentjahr (§ 24 Abs. 1)	30
	b) " " 2. " (§ 8 " 1)	30
	c) " " 3. " (§ 8 " 1)	30
	d) " " 4. " (§ 8 " 1)	30
	e) " " 5. " (§ 8 " 1)	50
	f) " " 6. " (§ 8 " 1)	75
	g) " " 7. " (§ 8 " 1)	100
	h) " " 8. " (§ 8 " 1)	150
	i) " " 9. " (§ 8 " 1)	200
	k) " " 10. " (§ 8 " 1)	300
	l) " " 11. " (§ 8 " 1)	400
	m) " " 12. " (§ 8 " 1)	500
	n) " " 13. " (§ 8 " 1)	600
	o) " " 14. " (§ 8 " 1)	700
	p) " " 15. " (§ 8 " 1)	800
	q) " " 16. " (§ 8 " 1)	900
	r) " " 17. " (§ 8 " 1)	1 000
	s) " " 18. " (§ 8 " 1)	1 200
3.	für die Einlegung der Beschwerde (§ 26 Abs. 1)	20
4.	für den Antrag auf Erklärung der Nichtigkeit oder auf Zurücknahme oder auf Erteilung einer Zwangslizenz (§ 28 Abs. 4, § 11)	50

	Reichsmark
5. für die Anmeldung der Berufung (§ 33 Abs. 1)	150

II. Bei Gebrauchsmustern:

1. für die Anmeldung (§ 2 Abs. 5 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern)	15
2. für die Verlängerung der Schutzfrist (§ 8 Abs. 1)	60

III. Bei Warenzeichen:

1. für die Anmeldung — Anmeldegebühr — (§ 2 Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen)	15
2. für die Anmeldung — Klassengebühr — (§ 2 Abs. 3)	5
3. für die Eintragung (§ 6a)	15
4. für die Erneuerung — Erneuerungsgebühr — (§ 2 Abs. 5)	50
5. für die Erneuerung — Klassengebühr — (§ 2 Abs. 5)	5
6. für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Anmeldegebühr — (§ 24a Abs. 3, § 2 Abs. 3)	100
7. für die Anmeldung eines Verbandszeichens — Klassengebühr — (§ 24a Abs. 3, § 2 Abs. 3)	15
8. für die Eintragung eines Verbandszeichens (§ 24a Abs. 3, § 6a)	100
9. für die Erneuerung eines Verbandszeichens — Erneuerungsgebühr — (§ 24a Abs. 3, § 2 Abs. 5)	500
10. für die Erneuerung eines Verbandszeichens — Klassengebühr — (§ 24a Abs. 3, § 2 Abs. 5)	15
11. für die Einlegung der Beschwerde (§ 10 Abs. 2)	20
12. für den Antrag auf Löschung (§ 8 Abs. 2 Nr. 2)	50

IV. Sonstige Gebühren:

1. Zuschlagsgebühr für die Nachholung:
   a) der Zahlung einer Patentjahresgebühr (I Nr. 2a bis s des Tarifs; § 24 Abs. 1 Satz 2, § 8 Abs. 3 Satz 2 des Patentgesetzes),
   b) der Zahlung der Gebühr für die Verlängerung eines Gebrauchsmusters (II Nr. 2 des Tarifs; § 8 Abs. 1 Satz 4 des Gesetzes, betreffend den Schutz von Gebrauchsmustern),
   c) der Erneuerung eines Warenzeichens (III Nr. 4 und 9 des Tarifs; § 8 Abs. 4, § 24a Abs. 3 des Gesetzes zum Schutze der Warenbezeichnungen),

   10 v. H. der nachzuzahlenden Gebühr, jedoch mindestens 5 Reichsmark

2. Reichsgebühr für den Antrag auf internationale Markenregistrierung (§ 2 Abs. 2 des Gesetzes über den Beitritt des Reichs zu dem Madrider Abkommen über die internationale Registrierung von Fabrik- oder Handelsmarken, vom 12. Juli 1922 — Reichsgesetzbl. II S. 669, 779 —) ..... 50 Reichsmark.

Berlin, den 26. März 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister der Justiz
Marx

Bekanntmachung über die Ausdehnung des deutsch-englischen Handelsvertrags auf Barbados, Bermuda, Ceylon, Cypern, Gambia, Goldküste (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Togoland), Leeward Inseln, Malta, Nigeria (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Kamerun), Nord-Rhodesien, Nyassaland, Somaliland, Tanganyika, Trinidad.

Vom 19. März 1926.

Die Britische Regierung hat durch den Vertreter Seiner Britannischen Majestät in Berlin unter dem 4. März 1926 den Wunsch Seiner Britannischen Majestät geäußert, daß die Bestimmungen des Handels- und Schiffahrtsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Vereinigten Königreiche von Großbritannien und Irland vom 2. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 777) auch auf die britischen Kolonien, Protektorate und Mandatsgebiete von

Barbados,
Bermuda,
Ceylon,
Cypern,
Gambia,
Goldküste (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Togoland),
Leeward Inseln,
Malta,
Nigeria (einschließlich des britischen Mandatsgebiets von Kamerun),
Nord-Rhodesien,
Nyassaland,
Somaliland,
Tanganyika,
Trinidad

Anwendung finden sollen. Diese Ausdehnung des deutsch-englischen Handels- und Schiffahrtsvertrags ist am 4. März 1926 wirksam geworden.

Diese Bekanntmachung schließt sich an die Bekanntmachung vom 28. Februar 1926 (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 177) an.

Berlin, den 19. März 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
v. Schubert

Verordnung über die Abänderung der Bekanntmachung, betreffend die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen. Vom 17. März 1926.

Auf Grund des § 2 der Kaiserlichen Verordnung über die Abblendung der Seitenlichter und die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen vom 16. Oktober 1900 (Reichsgesetzbl. S. 1003) wird folgendes verordnet:

Die Bekanntmachung des Reichskanzlers, betreffend die Einrichtung der Positionslaternen auf Seeschiffen, vom 8. Dezember 1900 (Reichsgesetzbl. S. 1036) wird wie folgt geändert:

1. Im § 1 wird
   a) im ersten Satze das Wort „eindringendes" durch die Worte „an sie herankommendes" ersetzt;
   b) als dritter Satz folgende Vorschrift angefügt: „Das Laternengehäuse muß genügend groß sein, um eine Überhitzung des Gehäuses und der Linsen auszuschließen."
2. Im § 2, Teil b, werden im zweiten Satze die Worte „wobei es sich zur Vermeidung von Irrtümern empfiehlt, die Einrichtung so zu treffen, daß" durch die Worte „deren Einrichtung so zu treffen ist, daß" ersetzt.
3. Im § 3 wird
   a) den Teilen a und b folgende Fassung gegeben:
   „a) Brenner.
   Es dürfen nur Rundbrenner verwendet werden.
   b) Stärke des Lichtes.
   Bei Verwendung von elektrischem Lichte darf die Stärke der Lichter gemäß Artikel 2 der Seestraßenordnung nicht weniger als 25 und nicht mehr als 32 Normalkerzen (nominell), bei den Lichtern gemäß Artikel 7 der Seestraßenordnung nicht weniger als 16 Normalkerzen (nominell) betragen."
   b) im Teil c der dritte Satz durch den folgenden dritten und vierten Satz ersetzt:
   „Es dürfen nur Glühbirnen mit langgezogenen Kohlen- oder Metallfäden verwendet werden; die Verwendung gasgefüllter Glühbirnen mit kreisförmigen Fäden ist nicht zulässig. Bei Anwendung von Glühbirnen mit Kohlenfäden muß die Ebene des Glühfadens parallel zur Sehne der Linse stehen."
4. Der § 4 erhält folgende Fassung:
   „Reflektoren.
   Reflektoren dürfen bei elektrischem Lichte niemals verwendet werden. Bei Petroleumbeleuchtung ist die Verwendung von Reflektoren nur zur Erreichung eines über die vorgeschriebene Sichtweite hinausgehenden Überschusses an Sichtweite gestattet.
   Wenn bei Petroleumlampen Reflektoren benutzt werden, so ist folgendes zu beachten:
   a) Die Reflektoren müssen den Vorschriften der Deutschen Seewarte entsprechen;
   b) die Stellung des Reflektors muß derartig gesichert sein, daß eine Verschiebung oder unrichtige Stellung des Reflektors nicht eintreten kann, wenn die Lampe an ihrem Platze in der Laterne steht."

Berlin, den 17. März 1926.

Der Reichswirtschaftsminister
Curtius

Bekanntmachung über die Kündigung des Meistbegünstigungsvertrags zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay. Vom 22. März 1926.

Der am 21. Juli 1887 unterzeichnete Meistbegünstigungsvertrag zwischen dem Deutschen Reiche und dem Freistaate Paraguay (Reichsgesetzbl. 1888 S. 178) ist von der Paraguayischen Regierung am 26. Februar 1926 gekündigt worden und tritt gemäß Artikel 4 des Vertrages am 27. Februar 1927 außer Kraft.

Berlin, den 22. März 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
Stresemann

Bekanntmachung über die Ratifikation des Internationalen Abkommens zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten und des dazugehörigen Protokolls vom 3. November 1923 durch Schweden. Vom 23. März 1926.

Nach Mitteilung des Generalsekretärs des Völkerbundes hat Schweden das am 3. November 1923 in Genf unterzeichnete Internationale Abkommen zur Vereinfachung der Zollförmlichkeiten sowie das dazugehörige Protokoll vom gleichen Tage (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 672) ratifiziert. Die Ratifikationsurkunde ist am 12. Februar 1926 im Archiv des Sekretariats des Völkerbundes in Genf hinterlegt worden, so daß das Abkommen gemäß seinem Artikel 26 Abs. 1 gegenüber Schweden mit dem 14. Mai 1926 Gültigkeit erhält.

Die Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 11. Februar 1926 im Reichsgesetzblatt 1926 II S. 136.

Berlin, den 23. März 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
v. Schubert

Bekanntmachung zu der dem Internationalen Übereinkommen über den Eisenbahnfrachtverkehr beigefügten Liste. Vom 24. März 1926.

Die Angaben der Liste unter „Österreich", „Polen" und „Tschechoslowakei" sind geändert worden. Die Änderungen sind in Nr. 66 des Deutschen Reichs- und Preußischen Staatsanzeigers vom 19. März 1926 enthalten.

Berlin, den 24. März 1926.

Der Reichsverkehrsminister
Im Auftrag
Vogel

Bekanntmachung über die Ratifikation des vorläufigen Wirtschaftsabkommens zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Spanien vom 18. November 1925. Vom 25. März 1926.

Das durch Notenwechsel vom 18. November 1925 in Madrid abgeschlossene vorläufige Wirtschaftsabkommen zwischen dem Deutschen Reiche und dem Königreich Spanien (Reichsgesetzbl. 1926 II S. 149) ist ratifiziert worden. Der Austausch der Bestätigungserklärungen hat am 20. März 1926 in Madrid stattgefunden.

Berlin, den 25. März 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen

In Vertretung

Köpke

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

Reichsgesetzblatt

Teil II

1926 | Ausgegeben zu Berlin, den 31. März 1926 | Nr. 14

Inhalt: Gesetz über Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1925. Vom 31. März 1926.. S. 185

Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923/31. Dezember 1924. Vom 31. März 1926..... S. 185

Gesetz über Verlängerung der Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923 in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1925. Vom 31. März 1926.

Der Reichstag hat das folgende Gesetz beschlossen, das mit Zustimmung des Reichsrats hiermit verkündet wird:

Artikel 1

Die Reichsregierung wird ermächtigt, die Gültigkeitsdauer des am 28. April 1923 unterzeichneten deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens (Reichsgesetzbl. 1923 II S. 309 ff.) in der Fassung des Gesetzes vom 24. Februar 1925 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 93 ff.) bis zum 2. Juni 1926 zu verlängern.

Artikel 2

Dieses Gesetz tritt mit dem Tage nach der Verkündung in Kraft.

Großschwülper, den 31. März 1926.

Der Reichspräsident
von Hindenburg

Der Reichsminister des Auswärtigen
Dr. Stresemann

Bekanntmachung über die Verlängerung des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923/31. Dezember 1924. Vom 31. März 1926.

Durch Notenaustausch zwischen der Deutschen Gesandtschaft in Lissabon und dem Portugiesischen Ministerium der Auswärtigen Angelegenheiten ist gemäß Artikel 1 des Ermächtigungsgesetzes vom 31. März 1926 die Gültigkeitsdauer des deutsch-portugiesischen vorläufigen Handelsübereinkommens vom 28. April 1923 (Reichsgesetzbl. II S. 309) mit den durch den Notenwechsel vom 31. Dezember 1924 (Reichsgesetzbl. 1925 II S. 93) vereinbarten Änderungen und Zusätzen bis zum 30. April 1926 verlängert worden.

Berlin, den 31. März 1926.

Der Reichsminister des Auswärtigen
In Vertretung
Köpke

Das Reichsgesetzblatt erscheint in zwei gesonderten Teilen — Teil I und Teil II —. **Fortlaufender Bezug** nur durch die **Postanstalten.** Der Bezugspreis beträgt für Teil I vierteljährlich 1,00 *RM*, für Teil II vierteljährlich 1,00 *RM*.

Einzelbezug jeder (auch jeder älteren) Nummer nur vom **Gesetzsammlungsamt,** Berlin NW 40, Scharnhorststr. 4. Preis für den achtseit. Bogen 10 Pf. (aus abgelauf. Jahrg. 8 Pf.). Bei größeren Bestellungen 10 bis 40 v. H. Preisermäßigung.

Herausgegeben vom Reichsministerium des Innern. — Gedruckt in der Reichsdruckerei, Berlin.

(Vierzehnter Tag nach Ablauf des Ausgabetags: 14. April 1926.)